ERISKIRCH
KRESSBRONN A. B.
LANGENARGEN

**GEMEINDE-
VERWALTUNGSVERBAND**

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung
einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Solarpark Eriskirch Dillmanshof,
Flst. 1232/2, Gemarkung Eriskirch

Vorentwurf 05. Juli 2023

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1
88662 Überlingen

Telefon 07551 / 94 95 58-0
Telefax 07551 / 94 95 58-9

info@365grad.com
www.365grad.com

Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen

4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Eriskirch Dillmannshof“ in Eriskirch

Begründung und Umweltbericht zur Ausweisung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Vorentwurf 05. Juli 2023

Verfahrensführend: **Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen**
Geschäftsführung Geschäftsbereich Bauverwaltung
Thomas Feick
Tel. 07543 9662 35
feick@kressbronn.de

Auftragnehmer: **365° freiraum + umwelt**
Klosterstraße 1, 88662 Überlingen
Tel. 07551 949558 0
www.365grad.com

Projektleitung: Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: B. A. Ute Nestel
Tel. 07551 949558 23
u.nestel@365grad.com
Dipl.-Ing. (FH) Sindy Appler
Tel. 07551 949558 19
s.appler@365grad.com

Projektnummer: 2864_bs

VERFAHRENSVERMERKE

Beschlussfassung

Aufstellungsbeschluss	am ……
Frühzeitige Anhörung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB	vom …….. bis …….
Offenlagebeschluss	am ……
Bekanntmachung der Offenlage	am ……
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	vom …….. bis …….
Feststellungsbeschluss nach Abwägung der Anregungen	am ……

Eriskirch, den …… Dienstsiegel .....

Arman Aigner
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses des GVV

Genehmigung durch das Landratsamt

Friedrichshafen, den …… Dienstsiegel .....

Landratsamt Bodenseekreis

Ortsübliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplans somit wirksam am ……

Eriskirch, den …… Dienstsiegel .....

Arman Aigner
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses des GVV

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen 6
2. Anlass für das FNP-Änderungsverfahren 7
3. Darstellung des Änderungsbereichs 7
4. Übergeordnete Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen 9
4.1 Landesentwicklungsplan 9
4.2 Regionalplan und regionale Planhinweiskarte PV 9
4.3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) 11
4.4 Deponie Dillmannshof – Abfallrechtliche und sicherheitstechnische Rahmenbedingungen 12
5. Standortprüfung 14
6. Umweltbericht 17
7. Fazit des Umweltberichts zur FNP-Änderung 27

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

2. Anlass für das FNP-Änderungsverfahren

Die Gemeinde Eriskirch beabsichtigt, auf der rekultivierten Deponie Dillmannshof die Errichtung einer rd. 3 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zu ermöglichen. Die Fläche soll mit aufgeständerten, geneigten Solarmodulen überschirmt und extensiv als Grünland bewirtschaftet werden. Das Modulfeld wird eingezäunt und landschaftsgerecht eingegrünt. Projektierer und Vorhabenträger ist das Singener Unternehmen solarcomplex AG, welches in der Entwicklung und dem Betrieb von Wind- und Solarparks in der Region tätig ist. Das betroffene Flurstück 1232/2 liegt auf Gemarkung Eriskirch im Ortsteil Dillmanshof.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von ca. 2,7 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher voraussichtlich direkt vermarktet werden soll mittels eines langfristigen Liefervertrags (Power Purchase Agreement, PPA). Der Solarpark wird dabei ohne die gesetzliche Einspeisevergütung nach EEG realisiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung umfasst Teile des Flurstücks 1232/2 (ca. 3,0 ha), welches sich in einer Flussschlaufe der Schussen befindet. Die Schussen ist geschütztes Biotop und ausgewiesenes FFH-Gebiet und wird stellenweise von einem weiteren Biotop gesäumt. Die Planung sieht vor, dass die PV-Anlage außerhalb des angrenzenden FFH-Gebietes und des 10 m Gewässerrandstreifens der angrenzenden Gewässer aufgestellt wird. Die vorhandenen Installationen zur Deponieentgasung werden bei der Planung berücksichtigt und ausgespart, entsprechende explosionsgefährdete Bereiche werden freigehalten. Eine aktuelle Modulplanung liegt noch nicht vor.

Um die für eine Freiflächensolaranlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Eriskirch im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 25.05.2023 gefasst.

Da der Bebauungsplan von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, soll dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

3. Darstellung des Änderungsbereichs

Die zu ändernde Fläche liegt auf Flst. 1232/2, Gemarkung und Gemeinde Eriskirch und ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (2019) als rekultivierte Müllkippe (Altablagerungen), deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, dargestellt. Die Fläche liegt im Außenbereich, die Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich befindet sich eine kleine Gewerbefläche mit einem geplanten Sondergebiet (Campingplatz), südöstlich auf der anderen Seite des Breitenrainbachs liegt ein denkmalgeschütztes Ensemble. Im Südwesten und Nordwesten schließen geschützte Biotope sowie ein FFH-Gebiet entlang der Schussen an.

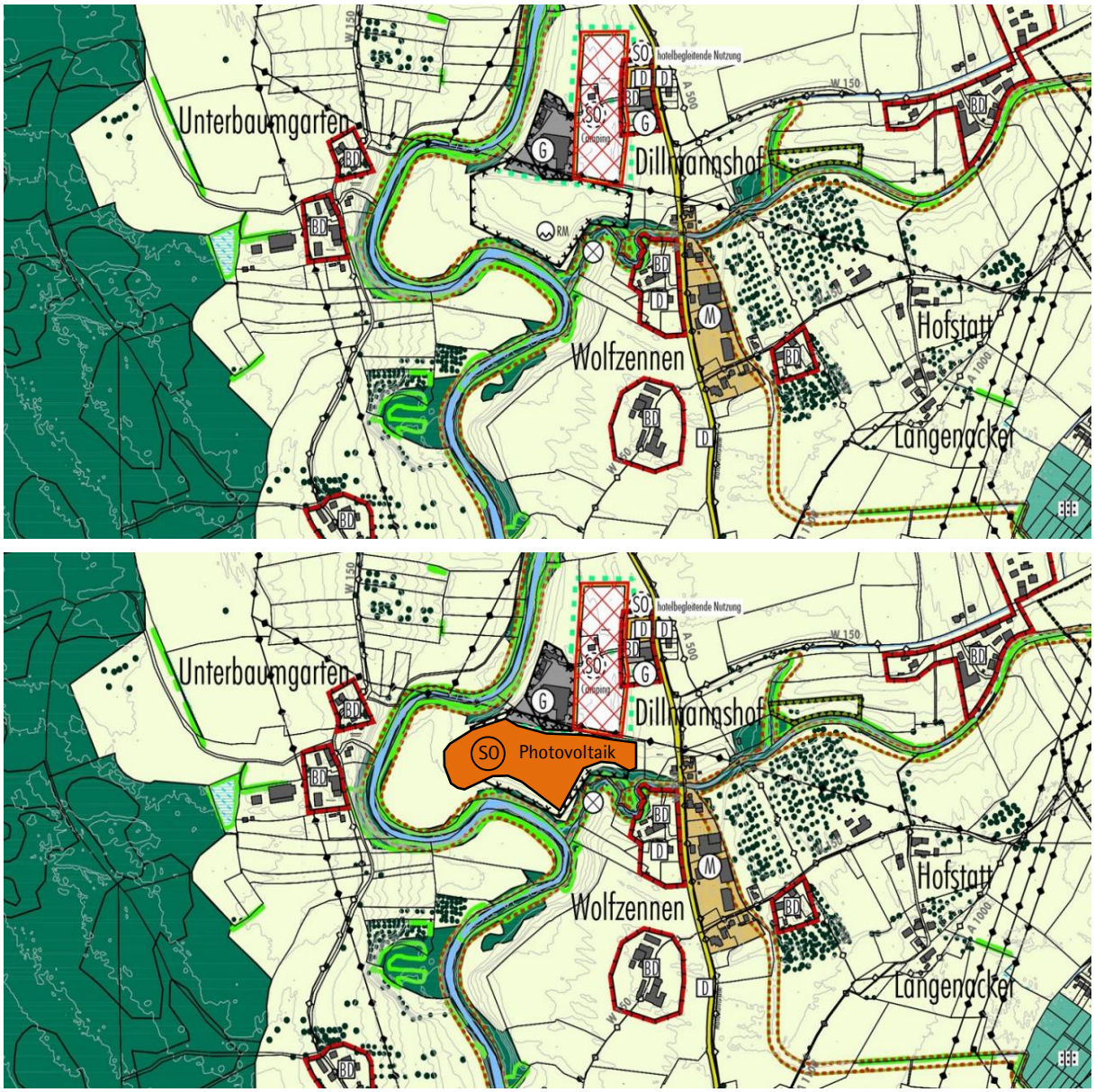

Abb. 1: Auszug aus dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan (2019, oben) und geplante Änderung (unten), (Kartengrundlage: GVV EKL online, abgerufen 28.03.2023, unmaßstäblich)

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren). Sie sieht eine Darstellung des vormals als Altablagerung (Rekultivierte Müllkippe) und landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichs als **Sonderbaufläche (SO), Zweckbestimmung „Photovoltaik“** vor.

4. Übergeordnete Planungen und rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung […] verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden."

Die Gemeinde Eriskirch gehört in der Region Bodensee-Oberschwaben zur Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung und zum Mittelbereich Friedrichshafen. Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht getroffen.

4.2 Regionalplan und regionale Planhinweiskarte PV

Dem Vorhaben stehen derzeit regionalplanerischen Restriktionen entgegen.

Gemäß rechtgültigen **Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996)** liegt das Flurstück innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines „Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege".

Gemäß des **Gesamtfortschreibung des Regionalplans** (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni **2021**) liegt das Flurstück vollumfänglich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 Z). Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind zu berücksichtigen und als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in die Abwägung einzustellen und zu bewerten.

Gemäß den Zielen des Regionalplans sind „in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. (…) Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (…) sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen."

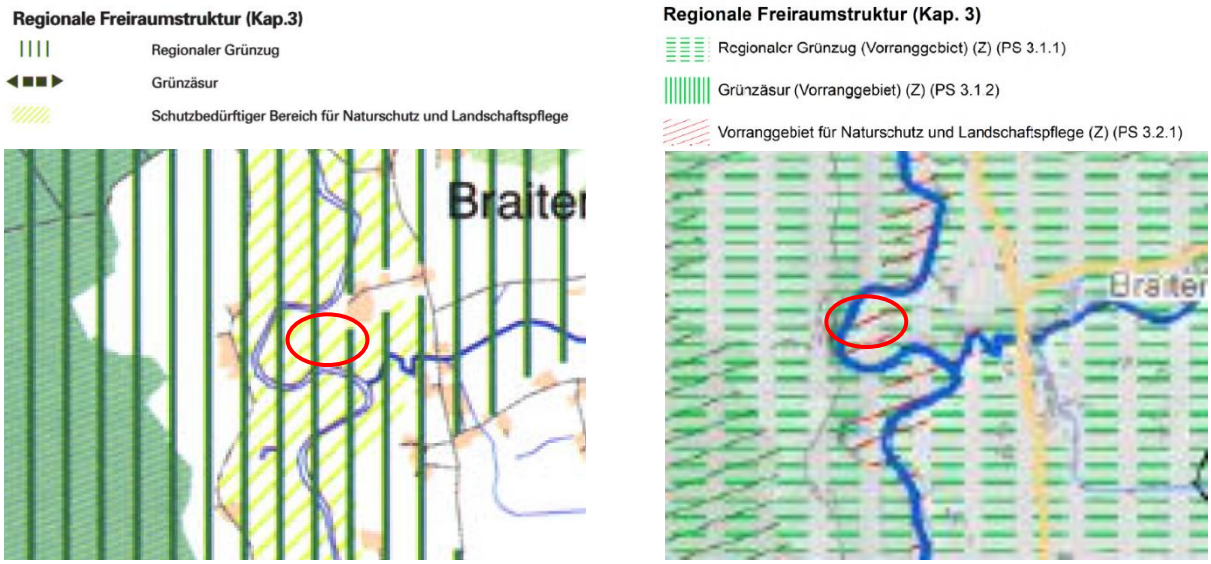

Abb. 2: Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. links: derzeit rechtskräftiger Stand 1996, rechts: Fortschreibung Entwurf zum Satzungsbeschluss (2021), Plangebiet: rot, unmaßstäblich

In der **Fortschreibung des Regionalplans** ist im Bereich des Bodenseeufers ein mehrere Kilometer umfassender Bereich landeinwärts als „Landschaftsraum von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ ausgewiesen. Gemäß Plansatz 3.1.11 (4) ist eine Errichtung von PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, sofern sie nicht in einem dieser Landschaftsräume liegen. Eriskirch liegt vollständig innerhalb des zuvor genannten Landschaftsraumes. Daher wäre derzeit im gesamten Gemeindegebiet Eriskirch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach dem Regionalplanentwurf (2021) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

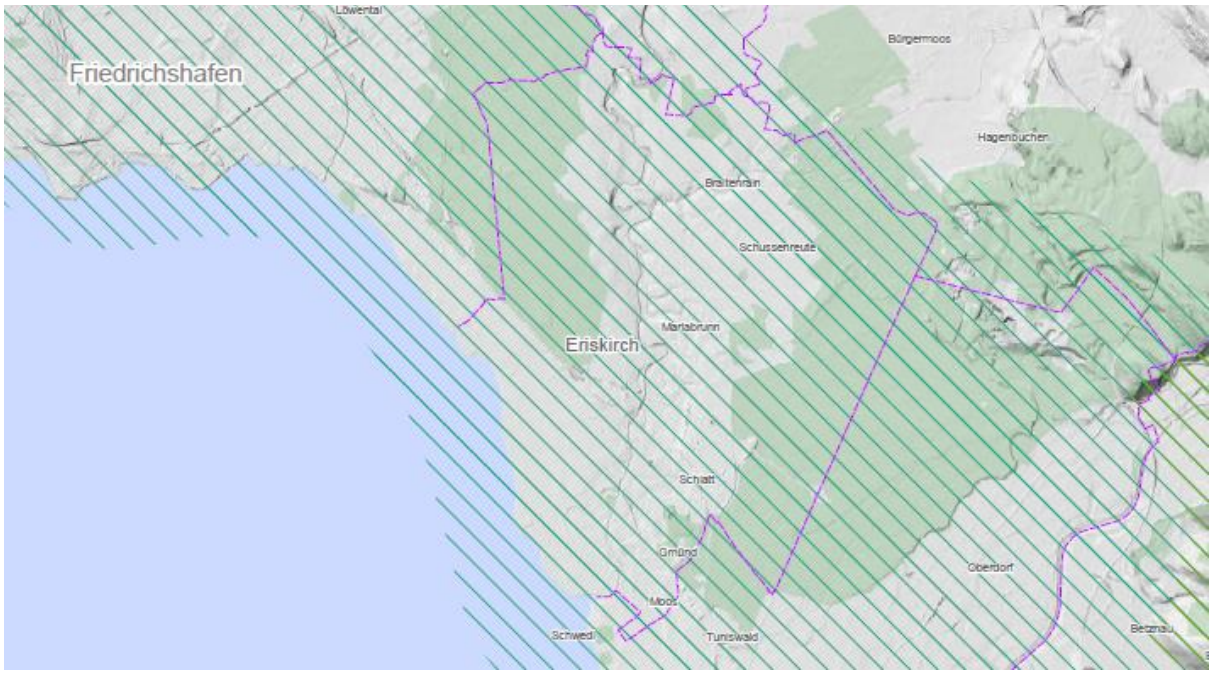

Abb. 3: Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (grün schraffiert) gemäß Regionalplan-Fortschreibung, Gemeindegrenzen: violett

Das Plangebiet grenzt gemäß Fortschreibung des Regionalplans an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches das Überschwemmungsgebiet der Schussen umfasst. Dieses ist nicht betroffen. Es sind keine Grünzäsuren betroffen.

Gemäß §11 Abs. 3 des Landesplanungsgesetz (LplG) sollen Regionale Grünzüge für Freiflächen-PV-Anlagen geöffnet werden.

Der Regionalverband erarbeitet derzeit im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie die Kriterien für zukünftige Vorbehaltsgebiete für FF-PV-Anlagen und für die ausnahmsweise Möglichkeit, Solaranlagen in Regionalen Grünzügen zu errichten. Ein erster Anhörungsentwurf mit den dann vorgesehenen Vorbehaltsgebieten sowie den geplanten Kriterien für Solaranlagen außerhalb dieser Gebiete wird gem. § 13a LplG bis zum 01.01.2024 vorliegen und dann in die öffentliche Anhörung gehen.

In der regionalen Planhinweiskarte PV des Regionalverbands ist die Fläche weiß dargestellt, was eine Freiflächen-Photovoltaikanlage derzeit ausschließt. Die Bearbeitung im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive läuft jedoch.

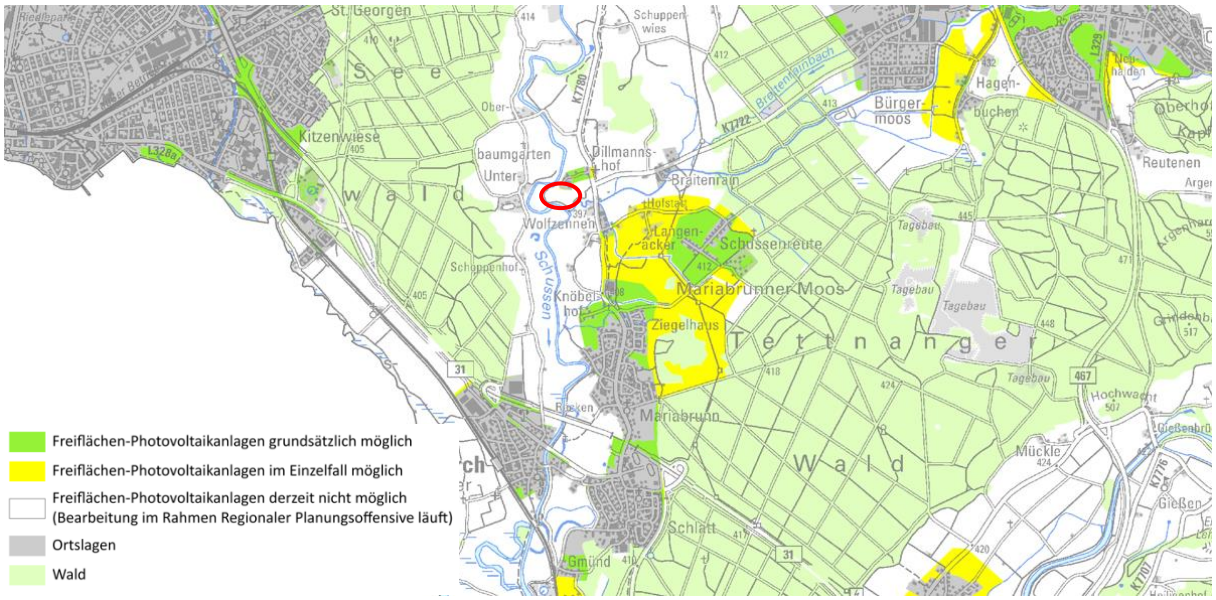

Abb. 4: Auszug aus der regionalen Planhinweiskarte Photovoltaik der Region Bodensee-Oberschwaben, Plangebiet: rot, unmaßstäblich (Stand August 2022)

4.3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW)

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert und bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, kommt es neben einer Einsparung des Endenergieverbrauchs darauf an, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch erheblich auszubauen.

Mit einem Anteil von knapp 13 Prozent (2021) an der Bruttostromerzeugung ist die Photovoltaik die stärkste erneuerbare Energiequelle in Baden-Württemberg. Das Bundesland strebt einen deutlichen

Ausbau der Photovoltaik an (www.baden-wuerttemberg.de, PM 20.10.2022). Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Potenzial und Nachholbedarf bestehe insbesondere bei den Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der massive Ausbau der Photovoltaik ist eine zentrale Voraussetzung, um die sektorenübergreifende Energiewende in Baden-Württemberg erfolgreich zu gestalten.

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen dazu in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen. Das beantragte Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei.

4.4 Deponie Dillmannshof – Abfallrechtliche und sicherheitstechnische Rahmenbedingungen

Im Zuge der Deponiesanierung wurde eine Oberflächenprofilierung und Oberflächenabdichtung vorgenommen. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wurde der Abschluss der Stilllegung durch das Regierungspräsidium Tübingen durch abfallrechtliche Entscheidung vom 27.08.2015 festgestellt.

Die Deponie Dillmannshof befindet sich derzeit in der Nachsorge und ist seit ca. 2014/2015 mit Zwetschgenbäumen bepflanzt. Es handelt sich um eine sog. Übergangsdeponie mit sensibler technischer Infrastruktur (Entgasung, Deponiesickerwasser). Die Rekultivierungsschicht ist teilweise nur 1 bis 1,5 m stark, darunter liegt die Oberflächenabdichtung, welche unversehrt bleiben muss. Grundsätzlich dürfen PV-Anlagen die Funktionstüchtigkeit einzelner Komponenten des Oberflächenabdichtungs-, des Entgasungs- und des Entwässerungssystems, der Messeinrichtungen nicht beeinträchtigen. Bei der Installation von PV-Anlagen auf Deponien ist der BQS 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ zu beachten.

Auf der Deponie dürfen bestimmte Bauteile bzw. Flächen aus Gründen des Explosionsschutzes nicht überbaut werden. Auf der ehem. Deponie Dillmannshof wurde eine mineralische Oberflächenabdichtung mit Rekultivierungsschicht sowie eine neue Deponieentgasung und eine Entwässerung installiert. Die Entgasung besteht aus folgenden Bauteilen, die auf unbestimmte Zeit weiterhin benötigt werden: 7 Deponiegasbrunnen, zugehörige Deponiegasleitungen zum Hochpunkt und Deponiegassammelbalken mit Leitung zur Deponiegasfackel. Für die 7 Deponiegasbrunnen und den Deponiegassammelbalken (Holzhütte auf dem Hochpunkt) sind explosionsgefährdete Bereiche definiert, um die im Umkreis von 3 m keine Überbauung mit Solarmodulen erfolgen darf (Anforderungen gemäß BQS 7-4a). Die Deponiegasleitungen sind ebenfalls von einer Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten. Für Reparaturarbeiten wird ein Arbeitsraum von 3 m links und rechts der Leitungen benötigt.

Die Böschungen insgesamt in Richtung Breitenrainbach und Schussen sind als Sukzessionsfläche definiert, um das Auftreten von Rutschungen zu minimieren. Die Sukzessionsflächen der Böschungen sind zu erhalten.

Bis zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase ist jede Änderung der Nutzung der Deponiefläche mit dem Regierungspräsidium abzustimmen.

Die genannten Richtlinien und das Explosionsschutzdokument (2018) sind als Rahmenbedingungen für den Modulbelegungsplan zu berücksichtigen. Die technischen Rahmenbedingungen zur Deponienachsorge, insbesondere zur schadlosen Deponiegaseliminierung, sind zu beachten.

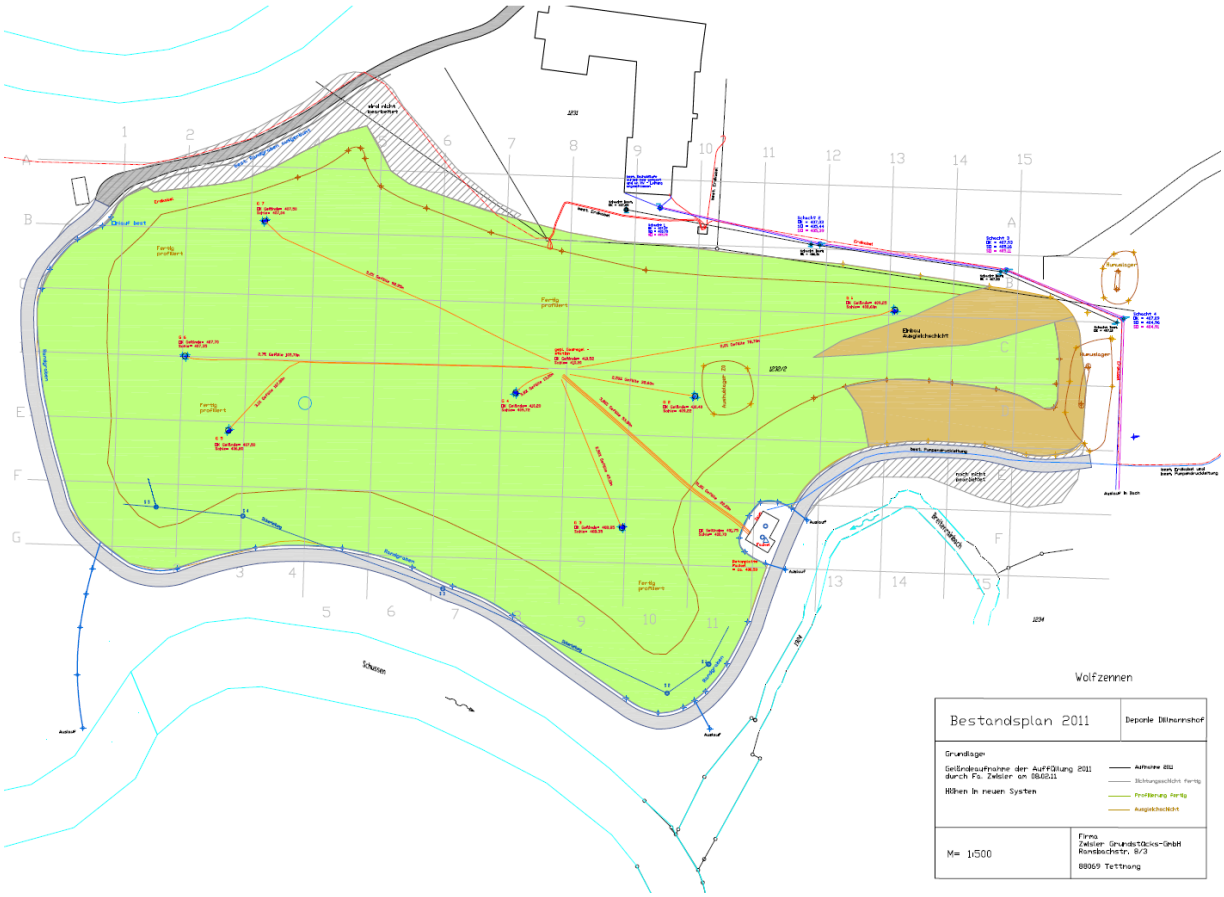

Abb. 5: Bestandsplan 2011, Deponie Dillmannshof (Firma Zwisler Tettnang)

Abb. 6: Historisches Foto der Deponie in der Schussen-Schlaufe, Jahr 1968 (Quelle: leo-bw, LGL)

5. Standortprüfung

Die Standortalternativenprüfung für den Solarpark Eriskirch Dillmannshof bezieht sich auf das Gebiet des GVV Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und vorbelastete Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen.

Da der Solarpark Eriskirch Dillmannshof nicht nach EEG vergütet werden soll, sondern über einen freien Stromliefervertrag (PPA), ist die Bindung an die Nähe von Autobahnen, Bahnlinien oder Konversionsflächen nicht notwendig. Dennoch liegt der geplante Solarpark im Bereich einer Deponie, d.h. in einem vorbelasteten Bereich.

Photovoltaikanlagen auf früheren Deponien können einen Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik-Kapazitäten im Land BW leisten und so zum Gelingen der Energiewende beitragen. Frühere Abfalldeponien bieten wertvolle Flächen, die für die Erzeugung regenerativer Energien eingesetzt werden können. Gleichzeitig kann der Flächenkonflikt mit der Landwirtschaft vermieden werden, denn die Altdeponieflächen können meist nicht oder nur sehr eingeschränkt anderweitig genutzt werden.

Die Deponie Dillmannshof ist die einzige Deponie im GVV Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen.

Gemäß dem Kriterienkatalog „Standortalternativenprüfung Freiflächenphotovoltaikanalagen“ (2022) des Landratsamtes Bodenseekreis zählen „Deponien ab Beginn der Nachsorgephase“ zu Flächen, welche einer eingehenden Prüfung bedürfen (Einzelfallentscheidung). Der Bodenseekreis liegt derzeit aufgrund von Nutzungskonflikten, regionalplanerischen sowie naturschutzrechtlichen Restriktionen im Ausbau von PV-Freiflächenanlagen gegenüber den Nachbarlandkreisen zurück (vgl. folgende Abbildung).

Abb. 7: Installierte Leistung PV-Freiflächenanlagen Bestand (Quelle: LUBW)

Im Energieatlas der LUBW („Ermitteltes Potential auf Deponieflächen“) wird der Standort als Teilfläche mit eingeschränkter Nutzbarkeit dargestellt. Im Objektblatt wird der Fläche eine „gute Eignung“ bescheinigt (Quelle: www.energieatlas-bw.de).

Deponie Eriskirch-Dillmannshof 2-03-01

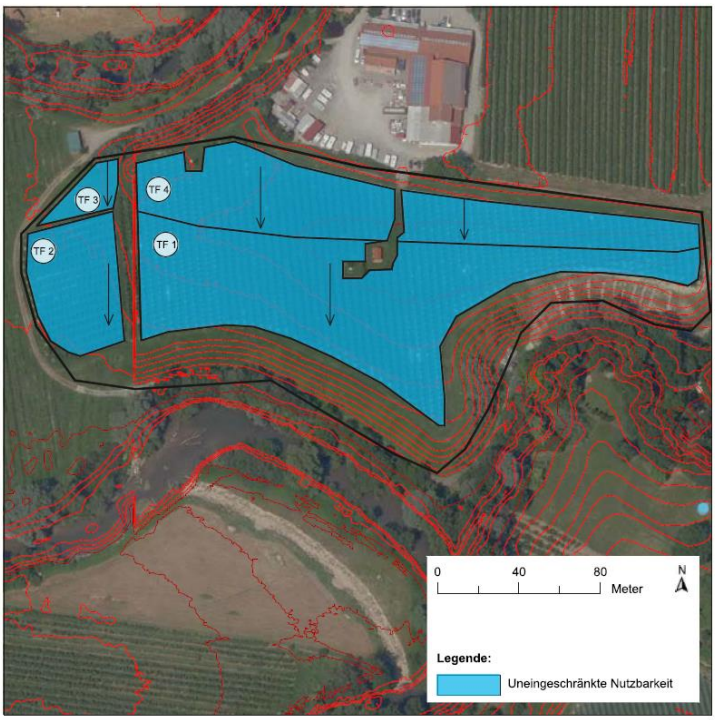

TF	Flächen A [m²]	Neigung [°]	Azimut [°]
1	10.850	3	0
2	2.600	0	0
3	600	2	0
4	7.000	-2	0

Bemerkungen

- Die Deponie ist nicht eingezäunt.
- Es ist kein Zufahrtsweg auf den Deponiekörper vorhanden.
- Die Deponieflächen sind langfristig für Obstanbau verpachtet.
- Es sind keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen bekannt.
- Die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht beträgt zwischen 1,0 und 1,5 m.

Kontakt: Herr Valentin Gebhard
buero.gebhard@t-online.de
Telefon 07541 8797

Fläche	Spezifische Leistung	0	7	12	17	20
A	1.278					

Bewertungsklassen	gering geeignet	mäßig geeignet	gut geeignet	sehr gut geeignet
	0 bis 6	7 bis 11	12 bis 16	17 bis 20

Leistungsbezogene Daten	
Kriterium	**Flächen A***
Bebaubare Fläche (Nettofläche) [m²]	15.440
Erzielbarer Jahresertrag [MWh]	1.507
Installierbare Leistung [kWp]	1.278
Erzielbarer, gewichteter spez. Ertrag [kWh/kWp/a]	1.178

*uneingeschränkte Nutzbarkeit

Standortspezifische Bewertungskritierien		
Kriterium	**Wert**	**Punkte**
Entfernung Mittelspannungszugang (ab vorauss. Schwerpunkt PVA) [m]	300	2
Waldumwandlungsgenehmigung	standortbedingt irrelevant	4
Zaun vorhanden	kein Zaun / Zaun ungeeignet	0
Zugang zum Gelände	keine Zufahrt	0
Blendung auf Straße/Flughafen	keine Blendung zu erwarten	1
Entfernung zu Wohnbebauung [m]	150	0
Durchschnittl. Flächengewicht. Mächtigkeit Rekultivierungsschicht [m]	1,0	0
Bewuchs	ausgeprägter Baumbestand	0
Artenschutz- oder naturschutzrechtliche Einschränkungen/FFH-Gebiete	keine bekannten Einschränkungen	4
Einbindung Landschaftsbild	sehr gut (weithin nicht sichtbar)	2
Gesamtbewertung	**gut geeignet**	**13**

Sondierung durch den Projektentwickler

Der Projektentwickler solarcomplex hat im Vorfeld nach geeigneten Flächen sondiert. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, kamen nur Flächen in Frage, die außerhalb von Schutzgebieten oder ökologisch wertvollen Gebieten liegen. Zudem müssen Flächenverfügbarkeit und Erschließung gesichert und eine mögliche Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz vorhanden sein. Um Konflikte mit Anwohnern (Blendung, optische Störung) zu vermeiden, werden Standorte abseits von Wohngebieten bevorzugt.

Seit den 1990er Jahren gibt es Untersuchungen bezüglich der Installation von Freiland-PV-Anlagen auf der Deponie Dillmannshof. Nach Betrachtung der technischen Einrichtungen, insbesondere der Deponieentgasungsanlage mit Gasbrunnen und Gasleitungen wurden die Planungen meist nicht weiterverfolgt. Die derzeitige Planung geht auf eine Initiative des privaten Flächeneigentümers zurück, der die Fläche mit Solarmodulen bestücken möchte, um Solarstrom auf einer Fläche zu erzeugen, die aufgrund der Vornutzung als Deponie nicht mehr uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbar ist.

Standortwahl

Die in die Planung genommene Fläche liegt weit genug von Wohngebieten entfernt, um nicht als störend wahrgenommen zu werden. Der Solarpark wird von den umliegenden Wohnstandorten und Siedlungen her kaum einsehbar sein. Die Fläche ist durch die Mülldeponie vorbelastet und steht somit anderen Nutzungen nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Der vom Netzbetreiber zugewiesene Netzverknüpfungspunkt liegt in unmittelbarer Nähe. Die Netzverfügbarkeit ist ein sehr entscheidender Faktor für eine Solarparkplanung.

Solarparks auf ehemaligen Deponien sind mit erhöhtem finanziellem und planerischem Aufwand verbunden, da spezifische Sicherheitsanforderungen zu beachten sind, die für „klassische“ Freiflächen-PV auf Landwirtschaftsflächen im Außenbereich nicht gelten. Dennoch sind solche vorbelasteten Standorte aus regionalplanerischer Sicht zu bevorzugen, damit Ackerflächen weiterhin der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen können.

Der Projektentwickler ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der vorliegende Standort die angesetzten umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien erfüllt. Der Standort auf der **ehemaligen Mülldeponie Eriskirch Flst. 1232/2** wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Fläche vorbelastet durch Nutzung als Deponie (mit Deponiefolie abgedichteter Untergrund, kein natürliches Bodengefüge, Schadstoffe im Untergrund)
- Fläche ohne Bedeutung für den Ackerbau
- wirtschaftliche Größe: Voraussetzung für 3 MW-Solarpark ist eine Flächengröße von 3 ha
- kein zusätzlicher Landverbrauch („Flächenrecycling“)
- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Einspeisepunkt in das Stromnetz befindet sich unmittelbar vor Ort
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten
- für Solarertrag günstige Topographie (hängig, exponiert), geringe Verschattung durch Bäume
- Akzeptanz der Fläche bei Gemeinde
- ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten

6. Umweltbericht

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach § 2a BauGB ein Umweltbericht in Form eines Umweltsteckbriefs erstellt. Dieser beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Aufgrund der parallelen Erarbeitung des detaillierten Umweltberichts zum Bebauungsplan wird der Umweltbericht zur FNP-Änderung knapp gehalten und eine Abschichtung zum Umweltbericht für den Bebauungsplan vorgenommen.

1.	Bezeichnung	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch		S
2.	Lage des Vorhabens		FNP-Darstellung	
	Gemeinde	Eriskirch	geplant	Sonderbaufläche Photovoltaik
	Gemarkung	Eriskirch	bisher	Altablagerung, Landwirtschaftliche Fläche
	Größe	3,0 ha (Flst. 1232/2)		
2.1	Übersichtslageplan (TK 25, ohne Maßstab)		Geplante FNP-Änderung	
	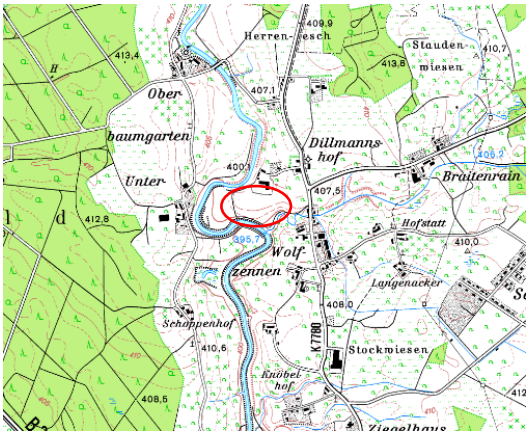			
2.2	Flurkartenausschnitt mit Schutzgebieten (Luftbild: LUBW, Geltungsbereich B-Plan: rot)			
	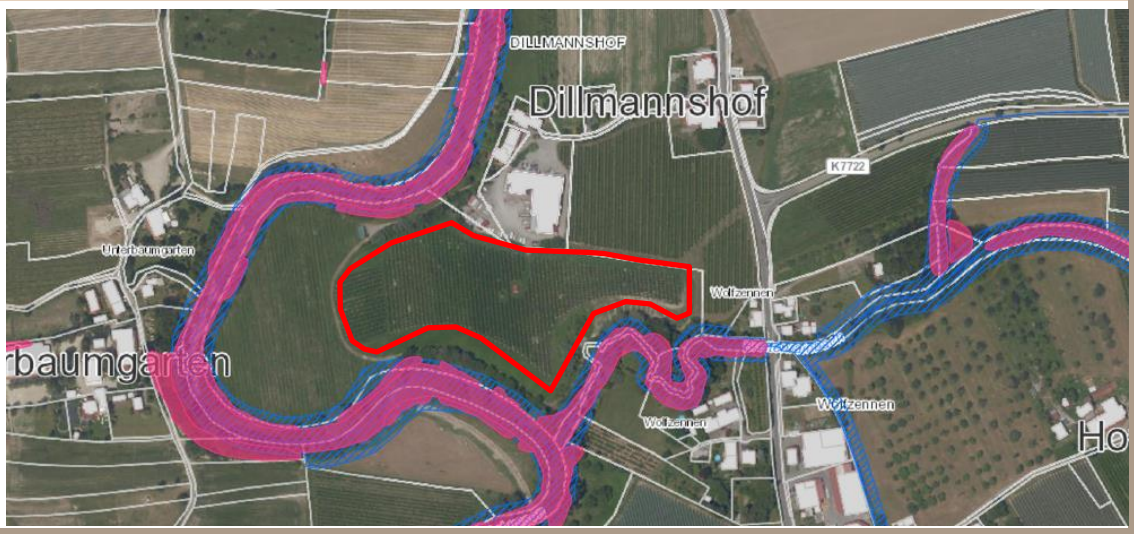			

Fotodokumentation

Die Fläche wird als Zwetschgenplantage genutzt.

Gasbrunnen der Deponieentgasungsanlage.

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
3.	Planung	
3.1	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	
	- Ausweisung eines Sonderbaufläche Photovoltaik auf dem Flst. 1232/2 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage - Größe rd. 3,0 ha - Lage der Solaranlage auf einer ehemaligen Deponie - Einzäunung der Anlage (Zaunhöhe rd. 2 m) - verkehrliche Erschließung von Norden aus dem bestehenden Gewerbegebiet - Eine Rückbauverpflichtung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vereinbart.	
3.2	Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele (GEP, etc.)	
	Regionalplanerische Restriktionen siehe Kap. 4.2	
4.	Bestand	
4.1	Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)	
	Auf der Deponie ist eine junge Zwetschgenplantage mit artenarmem Grünlandunterwuchs vorhanden. Das Plangebiet ist leicht hängig mit neu angelegten Böschungskanten im Westen und Süden. Die nach Westen abfallende Böschung ist ebenfalls mit Zwetschgen bepflanzt. Nach Süden Richtung Schussen weist die Böschung in Teilen eine Sukzession mit Erlen, Weiden etc. auf. Diese Sukzessionsfläche bleibt erhalten. Unterirdisch wurden eine Rekultivierungsschicht sowie eine Deponieentgasungsanlage und eine Entwässerung installiert. Die Rekultivierungsschicht weist eine Stärke von 1,0-1,5 m auf, darunter liegt die Oberflächenabdichtung. Neben sieben Deponiegasbrunnen ist ein Deponiegassammelbalken vorhanden. Unterirdische Deponiegasleitungen durchqueren das Gebiet. Nördlich schließt ein Gewerbefläche mit dem Dillmannshof (ca. 1 ha) an. Westlich befindet sich eine Ackerfläche in der ebenen Flussschlaufe der Schussen.	
4.2	Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen	
	Es bestehen Vorbelastungen durch die ehemalige Nutzung als Mülldeponie. Die Deponie ist mittels einer Deponiefolie abgedeckt, eine Versickerung von Niederschlagswässern ist somit nicht möglich. Die Bereiche um die Deponiegasbrunnen und des Deponiegassammelbalkens sind als explosionsgefährdete Bereiche ausgewiesen. Die unterirdisch verlaufenden Deponiegasleitungen sind ebenfalls von Bebauung freizuhalten. Zudem wird ein Arbeitsraum von drei Meter links und rechts davon benötigt.	

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
4.3	Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens	
	Es befinden sich keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Schutzgebiete nach LWaldG oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung. Entlang der Schussen verläuft das FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223311). Begleitend dazu verlaufen die Biotope „Schussen von Herrenesch (bei Schuppenwies) bis Wolfzennen“ (Nr. 183234351147) und „Ufergehölze an der Schussen südlich Unterbaumgarten“ (Nr. 183234351135). Das FFH-Gebiet und die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Eriskircher Ried“ (Nr. 8323401) liegt in ca. 1,6 km Entfernung und wird nicht beeinträchtigt.	
5.	Sinnvolle Alternativen (Darstellung und Beurteilung)	
	Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Ehemalige Deponien zählen zu den genannten Flächen. Im Gebiet des GVV sind derzeit für einen Solarpark keine realistischen Alternativstandorte bekannt. Für den vorliegenden Standort ist die Flächenverfügbarkeit gesichert, eine Einspeisung in nahe gelegene vorhandene Leitungen ist möglich und die Zuwegung ist bereits vorhanden. Für Details zur Alternativenprüfung wird auf das Kapitel 5 verwiesen.	
6.	Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung (Konfliktschwerpunkte **fett** gedruckt)	Auswirkungs-intensität*
6.1	Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung	
	- angrenzender unbefestigter Weg hat keine Bedeutung als Wanderweg - Flusslauf der Schussen dient der Naherholung (Kanutourismus), ein Wanderweg verläuft auf der gegenüberliegenden Flussseite (nicht einsehbar) - Das Deponiegelände liegt relativ unzugänglich, abseits von Spazierwegen. Es wird derzeit als Intensivobstplantage genutzt und hat somit keine Bedeutung als Wohnumfeld oder für die Erholung. - Lage abseits von Wohnsiedlungen und außerhalb von Naherholungsräumen -> visuelle Beeinträchtigungen oder Blendwirkungen nicht zu erwarten.	•

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
6.2	Pflanzen / Tiere / Biodiversität	
	- Überplanung geringwertiger Biotopstrukturen (Intensivobstplantage) - Rodung junger Zwetschgenbäumchen notwendig (Intensivobstplantage) - Umwandlung in extensives Grünland (Aufwertung der Biotopwertigkeit) - angrenzend sind geringwertige (Acker) und hochwertige Landschaftsräume (Bäche mit gewässerbegleitenden Auwaldstreifen) vorhanden - Die Böschungen Richtung Breitenrainbach und Schussen sind als Sukzessionsfläche definiert und bleiben erhalten.	+
	Fauna: - Faunistische Relevanzbegehungen im Frühjahr 2023 (J. Barker) ergaben Vorkommen von wertgebenden Arten im Umfeld, insbesondere am Südrand der Böschung außerhalb des Plangebiets. - Die Intensivobstplantage selbst hat nur geringe Bedeutung als Nahrungshabitat (Star, Amsel, Kohlmeise) und keine Bedeutung als Bruthabitat, da die Bäume zu jung sind und zu gepflegt sind. - Vorkommen von Zauneidechsen am Südrand der ehemaligen Deponie (Böschungsfläche bleibt unverändert erhalten). Viele Brutvögel in den Gebüschen am Südhang der Böschung, jedoch keine geschützten oder gefährdeten Arten; Biberbau am Südufer der Schussen (keine Beeinträchtigung); Einzelfund Bekassine (Anfang April, vermutl. Durchzügler) - Vorläufiges Fazit Artenschutz: Bei Erhalt der Sukzessionsgehölze an der Böschung und Beginn der Erschließungsarbeiten (Rodung der Zwetschgenbäume, Rammarbeiten) außerhalb der Brutzeit sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.	•
6.3	Fläche	
	- Inanspruchnahme eines durch Deponienutzung stark vorbelasteten Standortes - keine Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden oder für den Natur- und Artenschutz bedeutsame Flächen (u.a. kein Lebensraum für Offenlandbrüter) - Lage im Außenbereich in einem hochwertigen Landschaftsraum - Nutzung als Intensivobstplantage wird aufgegeben, unter den Solarmodulen erfolgt die Bewirtschaftung als extensives Grünland	-

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
6.4	Boden	
	- gestörter Standort ohne natürlich gewachsene Bodenstrukturen - unterirdische und oberirdische Bestandteile der Deponieentgas- und Entwässerungsanlage schränken die Nutzbarkeit des Flurstücks stark ein - keine flächige Versiegelung durch Aufständerung der Solarmodule - neue Bodenversiegelung: nur wenige m² durch Trafostation	-
6.5	Grundwasser	
	- Eine Gefährdung des Grundwassers ist durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, sofern die Deponiefolie in rd. 100-150 cm Tiefe nicht beschädigt wird. - Die anfallenden Niederschlagswässer werden wie bisher über die Entwässerungsschicht der Deponie in die angrenzenden Vorfluter abgeleitet.	•
6.6	Oberflächenwasser / Retention	
	- Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten - Lage in Fluss-Schlaufe der Schussen, südlich grenzt Breitenrainbach an - Die angrenzenden Gewässerläufe werden nicht beeinträchtigt. - Einhaltung des 10 m Gewässerrandstreifens zu angrenzenden Gewässern - außerhalb von Überflutungsflächen, ein HQ 100-Überschwemmungsgebiet grenzt an	•
6.7	Klima / Luft	
	- Klimaanpassung: Überstellung einer Kaltluftentstehungsfläche ohne Siedlungsrelevanz mit Solarmodulen, angrenzende Gehölzstrukturen dienen weiterhin der Frischluftbildung - leichte Lufterwärmung im Gelände durch Solarflächen, jedoch keine Auswirkungen auf siedlungsrelevante Kaltluftströme - Klimaschutz: Erzeugung regenerativer Energie trägt zum Klimaschutz bei	- +

* Auswirkungsintensität: ••• hoch; •• mittel; • gering; - nicht gegeben; + positive Auswirkungen

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
6.8	Landschaft / Ortsbild	
	- Der mäandrierende Flussunterlauf der Schussen ist für das Landschaftsbild von hoher Relevanz und typisches Landschaftselement der Bodenseeregion. - Aufgrund der Lage im unbebauten Außenbereich, jedoch mit einer relativ beschränkten Einsehbarkeit der Fläche besteht eine mittlere Empfindlichkeit ggü. einer Installation eines Solarparks. - Vorbelastung durch anthropogene Überformung des Reliefs durch Deponienutzung - Die Solarmodule werden durch die Lage auf einer erhöhten Deponie sichtbar sein. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan bilanziert und ausgeglichen. - Blendwirkung auf Wohnsiedlungen o. Straßen ist ausgeschlossen. - Durch den Verzicht auf nächtliche Beleuchtung sowie den Erhalt der umliegenden Gehölze als Eingrünung können die negativen Auswirkungen minimiert werden.	•
6.9	Kultur- und Sachgüter	
	- Innerhalb des Plangebiets und angrenzend befinden sich keine Kulturgüter. Bodendenkmale können ausgeschlossen werden. - Sachgüter sind die technischen Anlagen der Deponie (Gasleitungen, Gasregelstation, Brunnenschächte etc.) -> hohe Empfindlichkeit gegenüber Beschädigung - Als weiteres Sachgut ist die Zwetschgenplantage zu nennen, die bei Realisierung der PV-Anlage gerodet werden muss. Ackerböden gehen nicht verloren.	••
6.10	Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge	
	Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Das störungsarme Solarparkgelände dient verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Das Vorhaben erzeugt keine zusätzlichen negativen Wechselwirkungen, die über die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hinausgehen.	+

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
6.11	Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	
	Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sollte bei Bedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt werden. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes über den Boden-, Luft- oder Wasserpfad sind jedoch nicht zu erwarten, wenn Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und deponiespezifische Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Eine Beschädigung des Deponiekörpers ist auszuschließen.	-
6.12	Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen	
	- Technische Überprägung einer rekultivierten Deponie durch Installation von Solarmodulen in störungsarmer, naturnaher Umgebung - Risiken für Boden und Wasser bei unsachgemäßer Installation (Rammung) der Modulgestelle, die zu einer Beschädigung des Deponiekörpers und der unterirdischen techn. Anlagen führen können	
7.	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung	
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen	
	- Festsetzung maximaler Gründungstiefen zum Schutz der Deponie-Oberflächenabdichtung, ggf. Prüfung von alternativen Befestigungsverfahren ohne Rammung, z.B. flachaufliegende Metallständer mit Schraubankern i.V. mit tieferer Aufständerung der Module mit <80 cm Bodenabstand, um möglichst wenig Windwiderstand zu erzeugen - Freihalten des 10 m-Gewässerrandstreifens im Osten zum Rickenbach - Keine dauerhafte Befestigung von Zufahrtswegen, wenn erforderlich: wassergebundene Ausführung - Erhalt der Sukzessionsgehölze an der Böschung - Verzicht auf nächtliche Beleuchtung - Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen - kleinsäugerfreundliche Einzäunung mit 20 cm Bodenabstand - Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche - Bei Bedarf Nachsaat von autochthonem Saatgut, möglichst aus regionaler Saatgutgewinnung - extensive Pflege der Grünlandfläche mit Schafbeweidung oder Mahd, Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Gülle	

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (Abfälle, Abwässer, Nutzung erneuerbarer Energien etc.)	
	- Nutzung der Photovoltaik führt zur Reduktion von CO_2-Emissionen und dient dem Klimaschutz - Durch den Betrieb der Solaranlage fallen keine Abfälle und Abwässer an.	
8.	Kompensationsmaßnahmen	
	Die Neuversiegelung beträgt wenige m² und resultiert aus dem Bau der Trafostation. Der Bau erfolgt auf einem durch Deponiefolie abgedichteten Standort. Es gehen keine hochwertigen Biotopstrukturen verloren. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan gemäß Gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Sigmaringen, Ravensburg. Der Eingriff wird voraussichtlich innerhalb des Plangebiets durch die Umwandlung der Intensivobstanlage in extensives Grünland ausgeglichen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.	
9.	Weiteres Vorgehen	
9.1	Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf	
	☐ UVS nach UVPG ☒ Umweltbericht nach BauGB ☒ Natura2000-Vorprüfung ☒ Biotoptypen-Kartierung ☐ Floristische Untersuchung ☒ Faunistische Untersuchung, Artengruppen: ☒ Vögel ☐ Amphibien ☒ Fledermäuse ☐ Laufkäfer ☐ Schmetterlinge ☐ Heuschrecken ☐ Sonstige: ..... ☐ Entwässerungskonzept, Regenwassermanagement ☐ Geologische, hydrologische oder limnologische Untersuchung ☐ Baugrundgutachten ☐ Klimauntersuchung ☐ Immissionsschutzgutachten ☐ Verkehrsgutachten ☐ Altlastenerkundung ☐ Sonstige Erkundungen / Gutachten:	

	Sonderbaufläche Photovoltaik, Solarpark Eriskirch	S
10.	Sonstiges	
	Folgende Kriterienkataloge und Leitfäden für PV-Freiflächenanlagen werden beachtet: BODENSEE-STIFTUNG, NABU BADEN-WÜRTTEMBERG, BUND (2019): - Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2021): - Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemeinsames Papier. MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG: - Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (16.02.2018) - Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen (09/2019) Aufgrund der früheren Nutzung als Deponie sind insbesondere folgende Dokumente bei der Überplanung zu beachten: - Explosionsschutzdokument Übergangsdeponie Dillmannshof (Ingus, Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit, 07.2018) - „Abnahme der Oberflächenprofilierung der Altdeponie Dillmannshof am 21. August 2015“ (LRA BSK, 21.08.15) - Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-7a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“, LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, 01.12.2022	

7. Fazit des Umweltberichts zur FNP-Änderung

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur 4. FNP-Änderung im Bereich der geplanten Sonderbaufläche Photovoltaik zu dem Ergebnis, dass dieser Standort aus technischer Sicht sinnvoll und umweltverträglich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert.

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan in einem Regionalen Grünzug. In Regionalen Grünzügen ist unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig. Die regionalplanerische Zulässigkeit ist noch zu klären.

Die angrenzenden Überflutungsflächen sind als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen und nicht vom Vorhaben betroffen.

Wie in Kapitel 5 dargestellt, sind für einen Solarpark im Gebiet des GVV Eriskirch keine Alternativen vorhanden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Die zukünftigen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Landschaftsbild sind als gering zu bewerten. Auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es werden keine hochwertigen Ackerböden überplant. Das Gelände liegt abseits von Siedlungen und Straßen, was Konflikte durch störende Blendwirkungen vermeidet. Die Fläche dient zudem nicht als Lebensraum für Offenlandbrüter oder sonstige geschützte Tierarten. Durch die Umwandlung einer intensiven Obstplantage in extensives Grünland wird sie als Lebensraum aufgewertet, was sich positiv auf die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biodiversität auswirkt. Durch den Erhalt der Sukzessionsflächen an der Deponieböschung sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf geschützte Tierarten auszuschließen.

Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie planerisch vorbereitet werden.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als **geeignet** eingestuft, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie spezifische Schutzmaßnahmen zum Schutz des Deponiekörpers und der technischen Anlagen festgesetzt werden.